

A

Zusammenstellung der **Strafgesetze** auswârtiger Staaten

nach
der **Ordnung**
des
revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für
die Königlich-Preußischen Staaten
(Ausgabe in 8.).



Zweiter Theil.

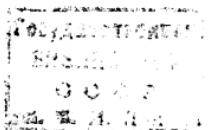
Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Berlin, 1838.



A

A



135919-89

A

Erklärung der Allegate.

Es bezeichnet die römische Zahl:

- I. Österreichisches Gesetzbuch über Verbrechen.
- II. Österreichisches Gesetzbuch über schwere Polizei = Ueber-tretungen.
- III. Großherzgl. Bergisches Gesetz-Bulletin; II. Abtheilung Strafgesetzbuch. Düsseldorf 1811.
- IV. Strafgesetzbuch f. d. Königreich Bayern. München 1813.
- V. Anmerkungen zu demselben. B. I.
- VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.
- VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.
- VIII. Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1822. München 1822.
- IX. Revidirter Entwurf. München 1827.
- X. Motive zu demselben.
- XI. Entwurf des Strafgesetzbuchs mit Motiven. München 1831.
- XII. Strafgesetzbuch für die Herzogl. Holstein = Oldenburg-schen Lande. 1814.
- XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar - Eisenach. 1822.
- XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. 1825.
- XV. Projet du code pénal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827.
- XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen. 1832.

- XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs f. das Königr. Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.
- XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königr. Sachsen, mit Motiven. 1835.
- XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.
- XX. Königl. Sächsisches Strafgesetzbuch. 1838.
- XXI. (Französischer) Code pénal.
- XXII. Loi du 28. Avril 1832 contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.
- XXIII. Markgräfl. Badensches Straf-Edikt vom 4. April 1803.
- XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf-Edikt), vom 17. Juli 1824.
- XXV. Erster Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen (1837.).
- XXVI. Zweiter Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen (1837.).
-

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Erster Titel.

Staats-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Hochverrath.

Zu §. 144.

B e g r i f f.

I.

Oesterreich.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht:

- der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt;
- der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zugizung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigne That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zweck leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstüzung; oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. (I. §§. 31.).